

Nassauische Neue Presse Limburg vom	Nassauer/Weilburger Tageblatt vom 4.12.14	Selterser Kurier vom	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger vom
---	---	-------------------------	---------------------------------------

MALCOLM TOWER

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus)
Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „Sonnenhof“ Gemarkung Münster

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.05.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „Sonnenhof“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich wurde am 29.11.2014 und 01.12.2014 bekannt gemacht.

Die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Der am 13.05.2014 als Satzung beschlossene Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüftem, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortschaft Niederselters, Brunnensstraße 46, Bauramt (Zf. 4) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind
Montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Freitagnachmittags sowie samstags und sonntags bestehen keine Dienststunden; der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus).

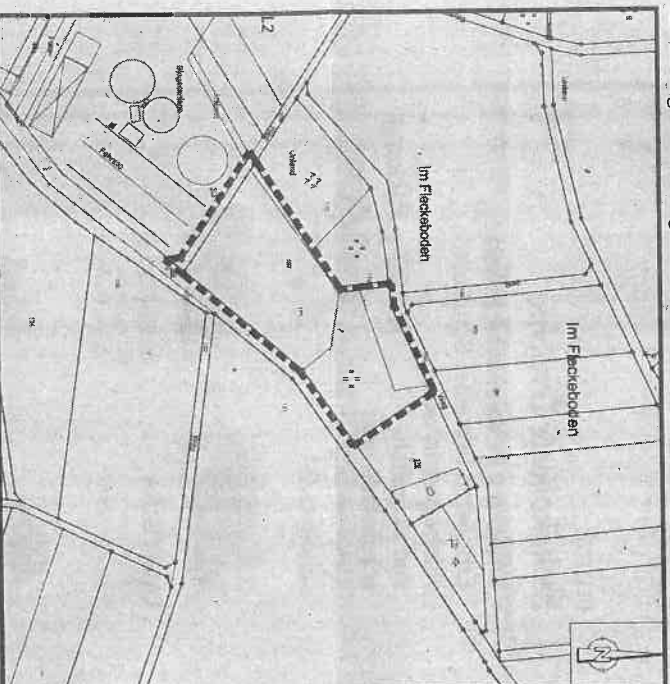
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 - 42 BauGB (Vertragenschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Befähigungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Plangebietsgrenzung für die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „Sonnenhof“ Gemarkung Münster (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



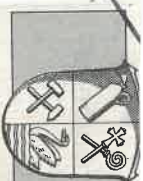
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonnenhof“ in Kraft.

Selters (Taunus), den 03.12.2014

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister

Nassauische Neue Presse Limburg vom	Nassauer/Weilburger Tageblatt vom 4.12.14	Selterser Kurier vom	Bad Camberg Lokal/-Anzeiger vom
---	---	-------------------------	---------------------------------------

60



Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

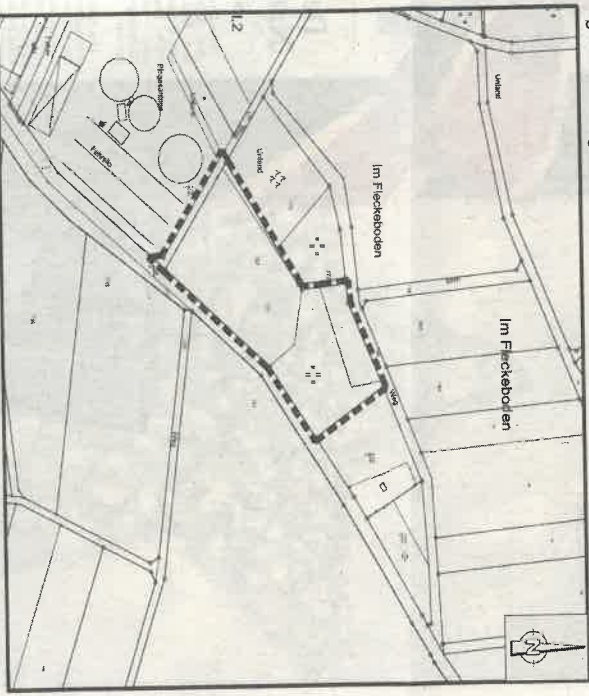
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus)

**Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus)
Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „Sonnenhof Gemarkung Münster“**

Hier: Satzungsabschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 13.05.2014 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGVO) die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „Sonnenhof“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.
Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB). Die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung für diesen Bereich wurde am 29.11.2014 und 01.12.2014 bekannt gemacht.

Die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes rechtsverbindlich.
Der am 13.05.2014 als Satzung beschlossene Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Umweltverträglichkeit und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüftem, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Orstzell Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zf. 4) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Die allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind
Montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
Freitagnachmittags sowie samstags und sonntags bestehen keine Dienststunden, der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus).
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB Vertrauensschaden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Plangebietsgrenzung für die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „Sonnenhof“ Gemarkung Münster (ohne Maßstab).
Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonnenhof“ in Kraft.
Selters (Taunus), den 3. 12. 2014
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister